



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 2392/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Baumschutzrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

ohne mündliche Verhandlung

am 25. Juni 2010

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Klägerin keiner Genehmigung zur Fällung von vier Nadelbäumen auf ihrem Grundstück H.straße ...in T. (Flurstücke ... der Gemarkung T.) bedarf. Der Bescheid des Beklagten vom 16. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2008 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren war notwendig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks H.straße ... in T. (Flurstücke ... der Gemarkung T.). Das mit einem Einfamilienwohnhaus bebaute Grundstück liegt im (bauplanungsrechtlichen) Innenbereich der Stadt T. und fällt damit in den Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes, anderer Gehölze und Ufervegetation der Stadt T. (BaumSchS) vom 9. August 2006, ABl. für die Stadt T. Nr. 16/2006 S. 2, die an die Stelle der entsprechenden Vorgängersatzung vom 17. Juni 1998 getreten ist.

Mit Schreiben vom 28. September 2005 beantragte die Klägerin die Genehmigung zur Fällung von vier Nadelbäumen (2 x Colorado-Tanne, 2 x Douglasie) auf ihrem Grundstück. Diese stellten sich als Zwischenwirte für Schädlinge dar. Ersatzpflanzungen würden vorgenommen werden, allerdings nicht auf dem eigenen Grundstück. Mit Bescheid vom 16. Januar 2007 lehnte der Beklagte die beantragte Fällgenehmigung ab. Eine unzumutbare Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks sei nicht plausibel dargelegt worden, zumal im Jahre 2001 bereits die Fällung von fünf Nadelbäumen genehmigt worden sei. Dagegen erhob die Klägerin am 15. Februar 2007 Widerspruch, den sie im Wesentlichen damit begründete, dass sie sich in der gärtnerischen Nutzung ihres Grundstücks erheblich beeinträchtigt fühle. Die Nadelbäume seien Überträger von Krankheiten und Pilzen, die die im Garten angepflanzten Blumen wie z.B. Edelrosen befielen.

Am 12. Dezember 2007 hat die Klägerin zunächst Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Februar 2008 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin unter Vertiefung der Gründe des Ausgangsbescheides zurück.

Mit Schriftsatz vom 20. März 2008, eingegangen am 25. März 2008, hat die Klägerin den Widerspruchsbescheid in das gerichtliche Verfahren einbezogen. Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor: Die Baumschutzsatzung der Stadt T. sei unwirksam. Die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage für die Satzung seien überschritten. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) lasse die pauschale Unterschutzstellung sämtlicher Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zu. Es bestehe überdies ein Widerspruch zu der Brandenburgischen Baumschutzverordnung, welche Grundstücke mit einer Bebauung von bis zu zwei Wohneinheiten aus ihrem Anwendungsbereich herausnehme. Schließlich sei die Baumschutzsatzung nicht hinreichend bestimmt. Eine textliche „Grobumschreibung“ des Geltungsbereichs sei nicht vorgenommen worden; die Bezugnahme auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bzw. Bebauungspläne sei als Grenzziehungskriterium gänzlich untauglich. Davon wisse der Bürger nichts.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 16. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2008 festzustellen, dass sie keiner Genehmigung zur Fällung von vier Nadelbäumen auf ihrem Grundstück H.straße 29 in T. bedarf,

hilfsweise die beantragte Fällgenehmigung unter Aufhebung der vorgenannten Bescheide zu erteilen,

und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen der Klägerin unter Bezugnahme auf das nach seiner Ansicht rechtswirksame Satzungsrecht der Stadt T. entgegen. Das Brandenburgische Naturschutzgesetz ermächtige zum Erlass der Baumschutzsatzung. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ließen sich unschwer der Innenbereichssatzung der Stadt T. entnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Beugenommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit durch Beschluss vom 18. Juni 2009 gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen worden ist. Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der schriftsätzlich gestellte Klageantrag bedurfte nach §§ 86 Abs. 1, 88 VwGO der Auslegung. Ausweislich der Klagebegründung geht die Klägerin davon aus, dass es dem Beklagten an einer rechtswirksamen satzungsrechtlichen Grundlage zur Versagung der beantragten Baumfällgenehmigung fehlt. Sollte sich dieses Vorbringen rechtlich als zutreffend erweisen, wäre eine Genehmigung in der Tat mangels Erforderlichkeit „obsolet“. Dem ist prozessual durch einen Klageantrag Rechnung zu tragen, welcher das zwischen den Beteiligten streitige Rechtsverhältnis dahin feststellt, ob es für die beabsichtigte Fällung von vier Nadelbäumen einer Fällgenehmigung bedarf oder nicht. Der Grundsatz der Subsidiarität einer Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 VwGO) steht einem solchen Antrag nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1972 - 1 C 33.68 -, BVerwGE 39, 247 (249), sowie Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 15. Aufl. 2007, § 43 Rn. 29, m.w.N.). Um keinen Rechtsverlust zu erleiden, kann das - aus Sicht des Betroffenen nicht erforderliche - Verpflichtungsbegehren hilfsweise weiterverfolgt werden.

Das so verstandene Rechtsschutzgesuch der Klägerin hat bereits im Hauptantrag Erfolg.

Die Klägerin bedarf für die beabsichtigte Fällung von vier Nadelbäumen auf ihrem Grundstück keiner Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 der Baumschutzsatzung (BaumSchS) der Stadt T.. Die im Amtsblatt für die Stadt T. am 29. September 2006 bekannt gemachte Satzung ist nichtig.

In diesem Zusammenhang vermag die Kammer allerdings nicht dem rechtlichen Ansatz der Klägerin zu folgen, dass es bereits an einer hinreichenden Ermächtigung zum Erlass einer Baumschutzsatzung fehle. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung Festsetzungen für Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne zu treffen. Nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 BbgNatSchG kommen als geschützte Landschaftsbestandteile Einzelbäume, Baumgruppen, einseitige Baumreihen, Hecken, Restwälder, naturnahe Waldränder und sonstige Gehölze in Betracht. Angesichts dieses weit geregelten Kreises möglicher Schutzgegenstände, der durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in § 24 Abs. 2 BbgNatSchG noch unterstrichen wird, kann es keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass Bäume als von der Landschaft im Übrigen abgrenzbare (Einzel-)Objekte dem Grunde nach zum Gegenstand eines förmlichen Schutzes gemacht werden können. Der Schutz darf sich auch auf Teile des Landes Brandenburg beschränken (vgl. insoweit § 24 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG). Soll er sich in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, d.h. im Innenbereich des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), oder in durch Bebauungsplan beplanten Gebieten (§ 30 BauGB) vollziehen, ist dazu die Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft (§ 24 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchG) berufen. Diesen landesrechtlichen Vorgaben wird die Baumschutzsatzung der Stadt T. grundsätzlich gerecht. Sie setzt in ihrem Geltungsbereich, also für die im Zusammenhang bebaute Ortsteile und die durch Bebauungsplan beplanten Gebiete (§ 1 Abs. 3 BaumSchS), u.a. Bäume (außer Obstbäume) auf privatem Grund (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe c) BaumSchS) als geschützte Landschaftsbestandteile fest. Damit kann dem Anliegen eines Objektschutzes, den § 24 BbgNatSchG bezweckt (vgl. statt vieler Koch/Tolkmitt, BbgNatSchG, Loseblatt-Kommentar, Stand März 2009, § 24 Anm. 1 und 2), offensichtlich Rechnung getragen werden. Die Annahme der Klägerin, es könnten nur Bäume mit „herausragender Bedeutung für die Natur und die Umgebung“ förmlich unter Schutz gestellt werden, findet im ermächtigenden Gesetz gerade keine Stütze.

Für nicht tragfähig hält die Kammer auch den weiteren Einwand der Klägerin, die Baumschutzsatzung setze sich in Widerspruch zur Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), welche in § 2 Abs.

1 Nr. 1 regelmäßig Bäume auf Grundstücken mit einer Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten aus ihrem Anwendungsbereich nehme. Ein solcher Widerspruch ist schon deshalb nicht (mehr) auszumachen, weil die Brandenburgische Baumschutzverordnung am 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten ist. Ungeachtet dessen ist darauf zu verweisen, dass eine Identität des durch kommunale Satzung begründeten Schutzes zu dem (vormals) landesweit geltenden Baumschutz nicht angezeigt war. Das kam schon darin zum Ausdruck, dass das Satzungsrecht der Kommunen den Vorrang vor dem landesrechtlichen Schutzstatus genoss (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchG).

Der Baumschutzsatzung der Stadt T. haftet, anders als die Klägerin meint, zur Überzeugung der Kammer schließlich auch kein Bestimmtheitsmangel an. Richtig ist zwar, dass § 1 Abs. 3 BaumSchS den Geltungsbereich der Satzung - insoweit allerdings in weitgehend wörtlicher Übereinstimmung mit dem ermächtigenden Gesetz - lediglich dahin umschreibt, dass er sich „auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Stadtgebiet von T.“ erstreckt. Da weitere konkretisierende Angaben fehlen, kann der betroffene Bürger aus dieser textlichen Umschreibung den räumlichen Geltungsbereich der Satzung nicht in einem jeden Fall zweifelsfrei bestimmen. Er ist insoweit unter Umständen auf weitergehende Hilfsmittel angewiesen, um zu ergründen, ob sein Grundstück dem kommunalen Baumschutz unterfällt oder nicht. Daraus kann aus Sicht der Kammer aber noch nicht auf die Unwirksamkeit der Satzung (anders wohl der von der Klägerin zitierte Beschluss des OVG Lüneburg vom 6. Dezember 1990 - 3 K 21/89 -) geschlossen werden. Dem Erfordernis einer textlichen „Grobumschreibung“ (OVG Lüneburg, a.a.O., unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 28. November 1963 - I C 74.61 -, NJW 1964, 512) ist damit noch gerade genügt. Der einer Bebauung zugängliche Teil des Gemeindegebietes kann anhand der Klarstellungssatzung der Stadt T., die neben der Umgrenzung des Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB nachrichtlich auch den Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne ausweist, ohne größere Schwierigkeit nachvollzogen werden. Die Klarstellungssatzung ist mit der (Ersatz-)Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt T. vom 1. Dezember 2005, Nr. 19/2005, S. 3, rechtswirksam geworden und kann auf dem Bauamt der Stadt T. während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Baumschutzsatzung der Stadt T. erweist sich indessen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als nichtig. Der Schutz von Bäumen (außer Obstbäumen) auf privatem Grund tritt nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) BaumSchS bereits ab einem Stammumfang ab 30 cm ein, wobei der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen ist. Diese Regelung ist zur Überzeugung der Kammer übermäßig. Die mit dem kommunalen Baumschutz bezweckte Wohlfahrtswirkung wird zu Lasten des satzungsunterworfenen Bürgers unangemessen verschoben. Das ist nicht mehr gerechtfertigt.

In ähnlichem Zusammenhang, nämlich in Bezug auf den durch die Baumschutzverordnung (des Landes Brandenburg) i.d.F. Änderungsverordnung vom 17. Juni 1994 (GVBl. II S. 560) vermittelten Baumschutz, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in seinem Urteil vom 29. April 2003 - 7 K 3385/99 -, MittStGB Bbg 2003, 470, Folgendes ausgeführt:

„ Die Baumschutzverordnung hat einen in gegenständlicher Hinsicht sehr weiten Anwendungsbereich, da durch § 1 Abs. 1 Buchst. a) sämtliche Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm in 1,3 m Höhe – mit Ausnahme von intensiv bewirtschafteten Obstbäumen, von Wald (der ca. 35 % der Fläche des Landes umfasst und dem Schutz des Waldgesetzes des Landes Brandenburg unterliegt) sowie von Bäumen in Baumschulen und Gärtnereien gemäß näheren Bestimmungen in § 1 Abs. 2 (...) – erfasst werden. Dadurch erweitert sie ganz erheblich den in Baumschutzverordnungen und -satzungen anderer Bundesländer zumeist vorzufindenden und in Rechtsprechung und Literatur als angemessen akzeptierten Schutzzumfang, der vielfach erst bei 80 cm gemessen in 1 m Höhe ansetzt (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 26. März 1985 – 1 BA 85/84 – NuR 193, 194; OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Oktober 1984 – 3 C2/84 - NuR 1985, 242; OLG Hamm., Beschluss vom 5. August 1980 – 1 St OWi 831/80 – NJW 1980, 2822; Günther, Baumschutzrecht, 1994, S. 28; ders., NuR 2002, 587, 588; Kloepfer, Umweltrecht, 2. Auflage 1998, S. 735 f.; Steinberg, in: Kimminich, HdUR Band 1, 2. Auflage 1994, S. 192; Zundel, RdL 1982, 85, 86), wohl aber auch noch bei einer Grenze von 60 cm in 1 m Höhe unbedenklich sein dürfte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. Juni 1984 – 5 S 3072/83 – NuR 1984, 308, 309 und Urteil vom 28. Juli 1994 – 5 S 2467/93 – NVwZ 1995, 402 f.; OVG Berlin, Urteil vom 22. Mai 1987 – 2 B 129.86 – NuR 1987, 323; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 26. Mai 1981 – IV/1 E 842/81 – NuR 1982, 30; Dreßler/Rabe, Kommunales Baumschutzrecht, 2. Auflage 2001, S. 33 f.; Höreth-Marquardt/Wedekind, DöV 2001, 1034; Kunz, DöV 1987, 16, 17); darüber hinaus hat die Kammer auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile begrenzte gemeindliche Baumschutz-

satzungen von im engeren Verflechtungsraum zu Berlin gelegenen Gemeinden rechtlich nicht beanstandet, in denen die Schutzwelle mit einem Stammumfang von 40 cm in 1 m Höhe festgelegt wurde (vgl. Urteile vom 29. Oktober und 5. Dezember 2002 - 7 K 1133/01 und 7 K 830/98 -). Mit der Anknüpfung an einen Stammumfang von nur 30 cm – jedenfalls bei einer undifferenzierten grundsätzlich landesweit für alle Baumarten geltenden Festlegung – werden dagegen unverhältnismäßig viele Bäume in den Schutzbereich einbezogen (ebenso: Günther, Baumschutzrecht, a.a.O., S. 28; vgl. auch Führen, in: Lübke/Wolff, Umweltschutz durch kommunales Satzungsrecht, 1993, S. 201 f.). Der Annahme einer Schutzgrenze von 80 oder 60 cm Baumumfang liegt der Gedanke zugrunde, dass erst Bäume, die eine gewisse Größe haben, nennenswerte ökologische Vorteile für ihre Umgebung begründen (vgl. Günther, Baumschutzrecht, a.a.O., S. 28; Höreth-Marquardt/Wedekind, DöV 2001, 1034). Für den Umfang von 80 cm wird geltend gemacht, dass die meisten Baumarten diesen erst im Alter von 50 – 70 Jahren erreichen, dann ihren nötigen Standraum weitgehend eingenommen und eine so große ökologische und landschaftsgestalterische Bedeutung haben, dass sich ihr Schutz und der damit verbundene Verwaltungsaufwand voll lohnen (Zundel, RdL 1982, 85, 86). Ob es vor diesem Hintergrund nur in solchen Gemeinden, die einen sehr geringen Baumbestand und folglich hohen Schutzbedarf haben, vertretbar erscheint, einen geringeren Stammumfang als 80 cm als Schutzgrenze festzusetzen (so Günther, Baumschutzrecht, a.a.O., S. 28 f.), kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls liegt die Unvertretbarkeit der ganz deutlich unter diesem Wert liegenden Schutzgrenze von 30 cm für sämtliche dem Anwendungsbe- reich der Baumschutzverordnung unterfallenden Bäume auf der Hand.“

Diesen Erwägungen tritt die Kammer bei. Auch wenn vorliegend nicht ein landesweit Geltung beanspruchender Schutz von Bäumen in Rede steht, so lässt sich die Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) doch zwanglos auf die hiesige Konstellation des örtlichen Baumschutzes übertragen. Einen jeden Baum (mit Ausnahme von Obstbäumen) bereits bei einem Stammumfang von 30 cm und ungeachtet seiner Gehölzkategorie in den Schutzbereich der Satzung einzubeziehen, ist übermäßig. Dem können auch nicht besondere örtliche Verhältnisse entgegen gehalten werden. Zwar ist der Waldanteil in T. mit etwa 7 % weit unterhalb des landesweiten Durchschnitts von etwa 35 % bewaldeter Fläche angesiedelt, wie der Kammer aus anhängig gewesenen waldrechtlichen Verfahren bekannt ist. Das rechtfertigt angesichts der kleineren Bäumen nur in geringerem Umfang zukommenden ökologischen und landschaftsgestalterischen Bedeutung aber für sich genommen noch nicht den Eintritt des Schutzregimes bereits bei einem Stammumfang von nur 30 cm. Der Kreis der zu schützenden Bäume ist offensichtlich zu weit gefasst.

Für die Unvertretbarkeit der hier normierten Schutzgrenze von 30 cm Stammumfang spricht aus Sicht der Kammer dabei nicht zuletzt der Umstand, dass der Beklagte, wie er in seiner Klageerwiderung dargetan hat, insoweit „wortgetreu“ das von dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung am 24. Juni 1994 bekannt gemachte Muster einer Baumschutzsatzung (Amtlicher Anzeiger 1994 S. 588) übernommen hat. Eine eingehende Prüfung der Schutzbedürftigkeit des in T. vorhandenen Baumbestandes ist augenscheinlich gänzlich unterblieben. Den einen Schutz im hiesigen Umfang möglicherweise rechtfertigenden besonderen örtlichen Gegebenheiten kann damit jedenfalls kein Raum gegeben worden sein. Das wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Der Schutz von Landschaftsbestandteilen hat sich nach § 24 Abs. 1 BbgNatSchG auf das „Erforderliche“ zu beschränken. Das zu prüfen, ist zunächst Sache des Satzungsgebers. Ob die Grenze eines Baumschutzes demzufolge zukünftig bei 40, 60 oder gar 80 cm Stammumfang zu ziehen sein wird, ist also dem Ortsgesetzgeber nach entsprechender Sachprüfung der Schutzbedürftigkeit des in T. örtlich vorhandenen Baumbestandes vorzubehalten.

Bedarf die Klägerin mithin mangels rechtswirksamen Satzungsrechts (derzeit) keiner Fällgenehmigung, unterliegen auch die dies ablehnenden Bescheide des Beklagten der gerichtlichen Aufhebung. Ansonsten ginge von ihnen mindestens ein fehlerhafter Rechtsschein aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt, da es der Klägerin aus Sicht einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei nicht zuzumuten war, den Rechtsstreit ohne anwaltliche Hilfe zu führen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung (ZPO). Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß §§ 124 a, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Reimus

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf ... Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Der dort ausgeworfene Wert ist in Streitigkeiten betreffend Baumfällgenehmigungen maßgeblich (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. September 2009 - OVG 11 L 31.09 -).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Reimus